



Sprunglehrer-Kandidat – Bestätigung Ausbildung

02-24d

Gültig ab: August 2015

Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive

Seite 1 von 2

Personalien:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Tel. P: _____ Tel. G: _____ E-Mail: _____

Beginn der Ausbildung: _____ Lizenz Nr: _____

Anmeldung der Fallschirmschule: _____

Mitglied Swiss Skydive (obligatorisch): ja nein

Sprungerfahrung:

Anzahl Sprünge: _____

Davon in den letzten 12 Monaten: _____

Für die gesamte Ausbildung ist ein Sprunglehrer von Swiss Skydive verantwortlich. Der Anwärter erledigt Arbeiten mit Schülern ausschliesslich nach Auftrag und unter Aufsicht eines Sprunglehrers von Swiss Skydive.

Der für die Ausbildung verantwortliche Fallschirmsprunglehrer passt den Aufwand und die Quantität der Ausbildungstage und -sequenzen dem Ausbildungsstand des Anwärters an.

Er bestätigt, dass der Anwärter die vorgegebenen Ausbildungsziele erreicht hat.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Fallschirmsprunglehrer: _____

Der Schulleiter bestätigt den Abschluss der Fallschirmsprunglehrer-Kandidatenausbildung und empfiehlt die oben genannte Person zur Weiterausbildung zum Fallschirmsprunglehrer.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Schulleiter: _____

Ausbildungsziele und Kenntnisse

- CH-Ausbildungssystem:** Der Anwärter kennt das Swiss Skydive-Ausbildungssystem, basierend auf der Weisung 01-03 „Fallschirmspringer“, dem Ausbildungs-Kontrollblatt der eigenen Schule und dem Swiss Skydive-Fallschirmhandbuch.
- Materialkenntnis:** Der Anwärter kennt das in seiner Schule verwendete Material und kann dieses den verschiedenen Verwendungszwecken entsprechend umbauen und die Funktionsweise der einzelnen Teile erklären. Der Anwärter hat generelle Materialkenntnisse auf dem Level des Swiss Skydive-Fallschirmhandbuches.
- Falteausbildung für Schulschirme:** Der Anwärter beherrscht die in seiner Schule üblichen Faltetechniken und kann diese korrekt und stufengerecht vermitteln.
- Ausrüstungskontrolle:** Der Anwärter kann eine systematische Ausrüstungskontrolle durchführen, Fehler erkennen und dem Schüler stufengerecht Erklärungen zu den einzelnen Kontrollen geben.
- Briefing:** Der Anwärter kann die Sprungaufträge für Freifall- und Schirmarbeit stufengerecht (inklusive Erstabspringer) erteilen und die dafür nötigen technische Ausführungen machen.
- Reissleine** (nur in Schulen mit Reissleinen- und/oder „Sphair“-Kursangeboten): Der Anwärter kann Springer mit Reissleinen-Ausrüstung sicher absetzen.
- Schülerrelativ :** Der Anwärter kann ein Schülerrelativ in allen Teilen selbstständig durchführen:
 - Briefing (Sprungauftrag, Arbeitsachse, Separation, Öffnungshöhe)
 - Sprung (auf Achse und ohne selber im Freifall zu schieben)
 - Debriefing (Exit, Sprungausführung, Höhenkontrolle, Landeanflug)
- Sprungbeobachtung:** Der Anwärter kann mit Hilfe von Binobeobachtungen mögliche Fehlerursachen erkennen. Er ist fähig, anhand von Videoaufzeichnungen einen Schulungssprung zu beurteilen und Fehler zu erkennen.
- Betreuung während des Schirmfluges und der Landung:** Der Anwärter kann den Schüler während des Schirmfluges bis und mit Landung kompetent und in jeder Situation betreuen, mit den Mitteln, die in der Schule angewendet werden (z.B. Funk, Zeichen usw.).
- Sprungbesprechung/Debriefing:** Der Anwärter kann seine Beobachtungen dem Schüler in verständlicher Weise beibringen, die notwendigen Verbesserungen klar mitteilen und sicherstellen, dass der Schüler diese verstanden hat.
- Sprungdienstleitung:** Der Anwärter kennt die ganzheitlichen Aufgaben der Sprungdienstleitung.
- Aussenlandungen:** Der Anwärter kann In-Jumps vorbereiten und durchführen. Er kennt die Weisung 00-01 und das Dokument 02-22 von Swiss Skydive.
- Sicherheit und Hilfe:** Der Anwärter kennt die Weisungen und Empfehlungen von Swiss Skydive/des AeCS zum Thema Sicherheit (01-00), das Betriebsreglement sowie die Sicherheitsvorschriften der eigenen Schule. Ebenso kennt er wichtigsten Sicherheitsmassnahmen, Unfalluntersuchungen und Unfallverhütung und kann Erste Hilfe (speziell bei Fallschirmunfällen) leisten.
- Theorievermittlung:** Der Anwärter kann fallschirmtechnische Theorie in kompetenter, verständlicher und stufengerechter Form vermitteln sowie das Vermitteln der Aufnahmefähigkeit anpassen. Er hat Kenntnisse in Methodik und Systematik in der Schulung sowie Trainingslehre und Vortragstechnik.
- Sprung- und flugtechnische Fähigkeiten:** Der Anwärter kennt und erfüllt die Anforderungen, die an einen Sprunglehrer-Anwärter am Prüfungskurs gestellt werden (gemäss Weisung 01-07 „Fallschirmsprunglehrer“).